

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Höcke und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zulässigkeit einer Veräußerung von kommunalem Körperschaftswald an eine Waldinteressentengemeinschaft

Die Gemeinde Mackenrode im Landkreis Eichsfeld verfügt über umfangreiches Waldeigentum. Große Teile davon beziehungsweise dieses insgesamt wurde dem Vernehmen nach in den vergangenen Jahren von einer örtlichen Waldgerechtigkeit beziehungsweise Waldinteressentengemeinschaft außerhalb des gemeindlichen Haushalts bewirtschaftet. Zuletzt sollte der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode einen Beschluss zum Verkauf einer Waldfläche von 27,7051 Hektar an eine Waldinteressentengemeinschaft fassen. Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darf eine Gemeinde nur Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Aufgrund § 2 Abs. 2 ThürKO hat die Gemeinde ihre Entwicklung auch unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes harmonisch zu gestalten. Durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Walds und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG) sind die Gemeinden als Besitzer von Körperschaftswald (§ 4 Nr. 2 ThürWaldG) zudem gehalten, ihre Waldflächen als Teil der Landeswaldfläche zu erhalten und zu mehren, sowie nach § 11 ThürWaldG zu schützen und die Grundpflichten nach § 18 ThürWaldG wahrzunehmen. Mit dem Gesetz über die Sondernutzungsrechte von Gemeindeangehörigen oder Klassen von solchen (Altgemeinden, Realgemeinden, Gemeindegliedervermögen - GSG) vom 29. Mai 1947 wurden bis dahin bestehende Thüringer altrechtliche Gemeinschaften verbunden mit einem vollständigen Rechtsverlust (entschädigungslose Enteignung) kraft Gesetzes aufgelöst, wobei ihr Vermögen als Ganzes auf die Gemeinde übergegangen ist. Die für freiwillige sowie durch behördliche Anordnung gebildeten Waldgenossenschaften geltende Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 GSG konnte nach § 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes nur dann zur Anwendung gelangen, wenn ein - wie hier durch eine Waldinteressentengemeinschaft - in Anspruch genommenes Forstnutzungsrecht rechtzeitig, das heißt nach mehrfacher Fristverlängerung spätestens zum 31. Dezember 2000 form- und fristgerecht geltend gemacht wurde (Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 28. Januar 2016 - 1 U 643/15 - mit Bezug auf Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. März 2003 - V ZR 271/02).

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinde Mackenrode im Landkreis Eichsfeld.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/4868** vom 11. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Juli 2023 beantwortet:

1. Von wem und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte bislang die Bewirtschaftung des Körperschaftswalds im Eigentum der Gemeinde Mackenrode in welchem Umfang?

Antwort:

Der Körperschaftswald der Gemeinde Mackenrode mit einer aktuellen Flächengröße von 8,4 Hektar wird durch die Gemeinde Mackenrode bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes liegt im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) als Selbstverwaltungsaufgabe bei der Körperschaft (§ 33 ThürWaldG).

Daneben besitzt die Gemeinde Mackenrode weitere 27,7051 Hektar, bei denen im Grundbuch ein Nutzungsrecht für den aufstockenden Bestand bei der Waldinteressentengemeinschaft Mackenrode in Form der sogenannten Gemeindegerechtigkeiten eingetragen ist. Dieses wurde allerdings nach § 8 Grundbuchbereinigungsgesetz nicht form- und fristgerecht geltend gemacht. Ungeachtet dessen wird die Waldfläche von der Waldinteressentengemeinschaft Mackenrode bewirtschaftet.

2. Wer hat in welchem Umfang, wann und auf welcher Rechtsgrundlage Erlöse aus der Bewirtschaftung des Körperschaftswalds der Gemeinde Mackenrode erzielt und wie wurden diese verwendet (bitte Aufgliederung nach den Haushaltsjahren 1991 bis 2022)?

Antwort:

Die Bewirtschaftung ihres gesamten Waldes wird von der Gemeinde Mackenrode im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen (§ 33 ThürWaldG). Über die Erlöse aus der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes durch die Gemeinde liegen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Einzelnen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Solche sind für Zwecke der Rechtsaufsicht auch nicht erforderlich.

3. Wer befördert den Körperschaftswald der Gemeinde Mackenrode in welchem Umfang (bitte gegliedert nach den Jahren 1991 bis 2023 mit Fläche ausweisen)?

Antwort:

Zwischen der Gemeinde Mackenrode und dem Thüringer Forstamt Heiligenstadt besteht ein Beförsterungsvertrag für die unter Antwort 1 genannten 8,4 Hektar Körperschaftswald.

Zwischen der Waldinteressentengemeinschaft Mackenrode und dem Thüringer Forstamt Heiligenstadt bestand seit dem 1. Oktober 1991 bis zum Ablauf des Jahres 2019 ein Beförsterungsvertrag über die in Rede stehende Waldfläche. Gemeinderat und Bürgermeister hatten hierzu ihre Zustimmung erteilt. Der Beförsterungsvertrag wurde 2019 durch das Forstamt Heiligenstadt gekündigt. Seitdem liegt für diese Waldflächen kein Beförsterungsvertrag mehr vor.

4. Welche Rechtswirkungen entfaltet ein möglicher Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Mackenrode zum Verkauf von kommunalem Körperschaftswald an eine örtliche Waldinteressentengemeinschaft und wie ist diese aus welchem Rechtsgrund befugt, Rechtsgeschäfte über kommunale Vermögensgegenstände zu tätigen?
5. Handelt es sich bei der Waldinteressentengemeinschaft nach Frage 4 um eine fortbestehende altrechtliche Gemeinschaft nach dem GSG und wie ist deren Bestand rechtlich gesichert?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 ThürWaldG gelten für das Eigentum und grundstücksgleiche Rechte der kommunalen Gebietskörperschaften die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine solche anderweitige Bestimmung findet sich in § 40 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ThürWaldG. Die kommunale Gebietskörperschaft ist danach berechtigt, den Boden einschließlich des aufstockenden Bestandes (Waldgrundstück), soweit dieser im Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft steht, an die jeweilige Waldgenossenschaft abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 2 ThürKO bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes, insbesondere bei langjähriger ordnungsgemäßer Forstwirtschaft auch aufgrund altrechtlicher Nutzungsrechte der Waldgenossenschaft, unter dem vollen Wert bis zur Grenze des reinen Bodenwerts zu veräußern.

Nach Auskunft des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist die Waldinteressentengemeinschaft Mackenrode keine fortbestehende altrechtliche Gemeinschaft nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sondernutzungsrechte von Gemeindeangehörigen oder Klassen von solchen (Altgemeinden, Realgemeinden, Gemeindegliedervermögen) vom 29. Mai 1947.

Das Forstnutzungsrecht wurde nach § 8 Grundbuchbereinigungsgesetz nicht form- und fristgerecht geltend gemacht. Darüber hinaus ist eine individuelle Vereinbarung zur Festlegung des Nutzungsrechts durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder durch Abschluss einer schuldrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 6 ThürWaldG nicht erfolgt. Nutzungsrechte an den Gemeindegrundstücken bestehen somit seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr.

Da somit ein Verkauf der Waldflächen an eine örtliche Waldinteressentengemeinschaft nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ThürWaldG nicht erfolgen kann, stellt sich die hypothetische Frage nach einem möglichen Beschluss nicht.

6. Ist die Gemeinde Mackenrode unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 67 Abs. 1 ThürKO und § 1 Nr. 1, § 11 und § 18 ThürWaldG auf welcher Rechtsgrundlage berechtigt, an eine Waldinteressentengemeinschaft nach Frage 4 eine Fläche von 27,7051 Hektar kommunalen Körperschaftswalds zu veräußern?

Antwort:

Auf die Antwort zu Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Maier
Minister